

1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen rhenag den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität in Niederspannung auf Basis eines Standardlastprofils für den Eigenverbrauch beliefert. Der Messstellenbetrieb für die Entnahmestelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

1.2. rhenag verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. rhenag darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

1.3. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

1.4. Optionen

Ist eine Option als Zusatz nach den Ziffern 1.4.1 bzw.

1.4.2 vertraglich vereinbart, wird der jeweilige monatliche Aufschlag bzw. Vorteil der vereinbarten Option mit der nächsten Jahresrechnung in Rechnung gestellt bzw. als Gutschrift verrechnet. Preisänderungen dieser nimmt die rhenag nach Ziffer 3.3 ff. vor.

1.4.1. direct – das Online-plus

Wird vertraglich die Option direct vereinbart, nutzt der Kunde zur Mitteilung von Zählerständen und zur Aktualisierung seiner Kundendaten vorrangig die angebotenen Möglichkeiten im rhenag-Kundenportal unter meine.rhenag.de.

Ableseaufordernungen und Abrechnungen übersendet rhenag per E-Mail. Hierzu stellt der Kunde sicher, dass während der gesamten Vertragslaufzeit eine gültige E-Mail-Adresse vorliegt und Änderungen derselben unverzüglich im rhenag-Kundenportal unter meine.rhenag.de aktualisiert werden. Mitteilungen über Preisänderungen erhält der Kunde per E-Mail. Auf Wunsch des Kunden wird ihm einmal jährlich die Abrechnung in Papierform zur Verfügung gestellt.

Bei der Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. rhenag übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie IBAN, BIC und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

1.4.2. stromSELECT smart

Wird vertraglich stromSELECT smart vereinbart, nutzt der Kunde die Strompreisunterschiede über den Tages- verlauf. In den Nachstunden (NT) von 22.00 h - 6.00 h gilt der reduzierte Arbeitspreis, in der übrigen Zeit (HT) gilt dann der erhöhte Arbeitspreis. Für die Nutzung benötigt der Kunde einen Zweitarifzähler mit Tarifschaltung. Dadurch erhöht sich der monatliche Grundpreis um den angegebenen Betrag. Andernfalls gilt der erhöhte Arbeitspreis (HT) auch in den oben genannten Nachtstunden. Der Abschluss des Sondervertrags stromSELECT smart ist nur im Strom-Grundversorgungsgebiet der rhenag in Siegburg möglich. Eine Kombination mit der Option direct ist nicht möglich.

2. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1. Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von rhenag in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

2.2. Verträge ohne eingeschränkte Preisgarantie

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit wie vertraglich vereinbart und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2.3. Verträge mit eingeschränkter Preisgarantie:

Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit bis zum Ende der vertraglich vereinbarten eingeschränkten Preisgarantie und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2.4. Kündigung von Optionen: Eine Option kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung der Option endet allein die Option und nicht der Sondervertrag. Endet der Sondervertrag, endet auch die vereinbarte Option.

2.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

2.6. Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Hierbei hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatum, seine zukünftige Entnahmestelle und die Marktlokations-Identifikationsnummer (Zählernummer) mitzuteilen.

2.7. rhenag kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet. Bietet rhenag die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an und ist die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, rhenag die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) seiner zukünftigen Lieferstelle spätestens 14 Tage vor dem Umzugsdatum mitzuteilen. Sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich. Die Weiterbelieferung hat rhenag dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet rhenag die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

2.8. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich rhenag die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

2.9. Kündigungen der rhenag bedürfen der Textform. rhenag wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. rhenag soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3. Preise, eingeschränkte Preisgarantie und Preisänderungen

3.1. Preisbestandteile

3.1.1. Im Strompreis sind u.a. folgenden Kosten enthalten:

- a) Umsatzsteuer,
- b) Stromsteuer,
- c) Konzessionsabgaben,
- d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
- e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 AbLaV und Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage / Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung),
- f) sowie Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.1.2. In dem Preisbestandteil für den Messstellenbetrieb inkl. Messung nach Ziffer 3.1 lit. d) sind die Entgelte für einen konventionellen Zähler des Messstellenbetreibers enthalten. Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die Art des verbauten Zählers auf Veranlassung des Messstellenbetreibers, werden die veränderten Entgelte dem Kunden unverzüglich durch rhenag in Rechnung gestellt. Die Änderung wird erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf das Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Wird auf Veranlassung des Kunden eine andersartige Messeinrichtung als die aktuell vorhandene Messeinrichtung verbaut, so steht dem Kunden das in Satz 4 genannte Sonderkündigungsrecht nicht zu.

3.2. Wird vertraglich eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart, sind für den im Vertrag genannten Preisgarantiezeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten lit. f) fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile nach Ziffer 3.1 lit. a) bis e) sind nicht fest vereinbart. rhenag nimmt eine Preisänderung nach Ziffer 3.3 ff. vor.

3.3. Preisänderungen durch rhenag erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch rhenag sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. rhenag ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist rhenag verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.4. rhenag hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf rhenag Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. rhenag nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der

Kostenentwicklung vor.

3.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.

3.6. Ändert rhenag die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird rhenag den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.2, 2.3 bzw. 2.4 bleibt unberührt.

3.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern

3.3 bis 3.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 EnWG.

3.8 Ziffern 3.3 bis 3.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Lieferverpflichtung

4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist rhenag, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzuschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.

4.2. rhenag ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzzchluss besteht.

5. Haftung

5.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktadressen des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt rhenag dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

5.2. rhenag haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. rhenag haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der rhenag aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

6. Vertragsänderungen

6.1. rhenag kann die Regelungen des Stromliefervertrags und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine

Fortsetzung des Vertrages für rhenag unzumutbar werden.

6.2. rhenag wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 6.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.

6.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn rhenag die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird rhenag den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.2, 2.3 bzw. 2.4 bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs rhenag in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen

8.1. Die von rhenag gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

8.2. Auf Verlangen des Kunden wird rhenag jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei rhenag, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen rhenag zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9. Zutrittsrecht

Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der rhenag, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungsdatum erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Ablesung

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage oder sofern er sein Wahlrecht nach Ziffer 11.3 ausübt den Zählerstand abzulesen und diesen rhenag mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im rhenag-Kundenportal unter meine.rhenag.de oder telefonisch erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

10.2. rhenag ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder

rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird rhenag die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 11 vorrangig verwenden.

10.3. Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 10.1 nicht durch, kann rhenag auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. rhenag darf bei einem berechtigten Kundenwiderrufs nach Ziffer 10.1 Satz 4 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Können rhenag, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist rhenag ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

11. Abrechnung

11.1. Den Zeitschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs kann rhenag festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 11.3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der rhenag, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

11.2. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende eines Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Abrechnung monatlich beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen.

11.3. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, viertel- oder halbjährlich), hat er dies rhenag in Textform mitzuteilen. Gleicher gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht.

11.4. rhenag ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben muss rhenag Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält rhenag Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

11.5. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung nach Ziffer 11.3 Satz 1, berechnet rhenag für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € brutto (10,08 € netto). Dasselbe gilt für Rechnungen für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt wird. Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 10,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 8,40 Euro).

11.6 Ändert sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchs-

abhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

11.7 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

12. Abschlagszahlungen

12.1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. rhenag wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei werden rhenag die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird rhenag dies angemessen berücksichtigen.

12.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlung

13.1. rhenag ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

13.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird rhenag die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14. Sicherheitsleistung

14.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann rhenag in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

14.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

14.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann rhenag die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

Kursverluste beim Verkauf von Wertpapierengehen zu Lasten des Kunden.

14.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Zahlungsmöglichkeiten

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. rhenag weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgetilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabkündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

16. Fälligkeit von Rechnungen, Abschlägen, Vorauszahlungen sowie Verzug

16.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von rhenag angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

16.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

16.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von rhenag angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der rhenag kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde rhenag zu erstatten. Die jeweils gültigen Kosten entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten des rhenag- Forderungsmanagements“ zu finden unter www.rhenag-energie.de/formulare. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass rhenag kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird rhenag die Berechnungsgrundlage nachweisen.

16.4. Gegen Ansprüche der rhenag kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Berechnungsfehler

17.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch rhenag zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe

des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt rhenag den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablezezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

17.2. Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablezezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Unterbrechung der Versorgung

18.1. rhenag ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

18.2. Bei anderen Zuwerhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist rhenag berechtigt, die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen unterbrechen und wiederherstellen zu lassen.

18.3. rhenag wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die jeweils gültigen Kosten entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten für das Forderungsmanagement und die Zusatzleistungen der rhenag“, zu finden unter www.rhenag-energie.de/formulare. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass rhenag kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird rhenag die Berechnungsgrundlage nachweisen.

19. Vertragsstrafe

19.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist rhenag berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

19.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 19.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

20. Sonstiges

20.1. rhenag-Kundenservice: Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von rhenag kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice von rhenag wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: rhenag Rheinische Energie AG, Bachstr. 3, 53721 Siegburg, Telefon: 0800/ 8743624, E-Mail: kundenservice@rhenag.de, Internet: www.rhenag-energie.de

20.2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und rhenag bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

20.3. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist rhenag berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei infoscoring Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. rhenag ist berechtigt, die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Hat rhenag Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energiedienstleistungsverhältnis, kann rhenag die Energiedienstleistung ablehnen.

20.4. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an: rhenag Rheinische Energie AG, Bachstr. 3, 53721 Siegburg, E-Mail: kundenservice@rhenag.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. rhenag ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2757240-0, Telefax: 030 / 2757240-69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

20.5. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. von 09:00– 15:00 Uhr, Telefon: 030 / 22480-500, Telefax: 030 / 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

20.6. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: <https://www.ganz-einfach-energiesparen.de/>.

20.7. Preise für sämtliche rhenag Zusatzleistungen entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten für das Forderungsmanagement und die Zusatzleistungen der rhenag“ zu finden unter www.rhenag-energie.de/formulare. Die Kosten sind sofort fällig.

Anbieterkennzeichnung:

rhenag Rheinische Energie AG,
Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Andreas Feicht
Vorstand: Jan-Bernd Brüning, Till Cremer
Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-Id: DE 215413400
Kontaktmöglichkeit: Telefon: 0800 / 8743624
E-Mail: kundenservice@rhenag.de
Internet: www.rhenag-energie.de

Stand: 01.01.2026